

deffner & Johann

Produkte für RESTAURIERUNG | DENKMALPFLEGE | ART HANDLING – SEIT 1880.

SICHERHEITSDATENBLATT

info@deffner-johann.de | +49 9723 9350-0

Die in diesem Produktdatenblatt genannten Spezifikationen dienen nur zur Produktbeschreibung und beziehen sich auf den Zeitpunkt unmittelbar nach der Produktion bzw. Import des Produktes. Sie entsprechen den Angaben des Herstellers. Eine rechtsverbindliche Zusicherung bestimmter Eigenschaften oder der Eignung für einen bestimmten Einsatzzweck kann hieraus nicht abgeleitet werden. Durch unsachgemäßen Transport und / oder unsachgemäße Lagerung können sich Änderungen ergeben. Die Angaben in diesem Produktdatenblatt entbinden den Verarbeiter nicht von eigener Prüfung der Eigenschaften des Produktes und dessen Eignung für die vorgesehene Verwendung.

EU-SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Spezialbenzin D40

Erstellungsdatum: 18.04.2011

überarbeitet am: 12.12.22 / Druckdatum: 09.06.2023

Version 8.0

Seite 1 von 17

1. BEZEICHNUNG DES STOFFES/DER ZUBEREITUNG UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Shellsol® D40
Synonyme: Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, <2% Aromaten
CAS-Nr.: /
EG-Nr.: 919-857-5
Registr.-Nr.: 01-2119463258-33-XXXX

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendungen des Stoffs/des Gemisches:

Industrie und Gewerbe: Herstellung des Stoffes
Verteilung des Stoffes
Verwendung als Zwischenprodukt
Zubereitung und (Um-) Verpackung von Stoffen und Mischungen
Verwendung in Beschichtungen
Verwendung in Reinigungsmitteln
Gleitmittel / Schmierstoffe
Metallbearbeitungsflüssigkeiten / Walzöle
Verwendung als Bindemittel und Trennmittel
Funktionsflüssigkeiten
Verwendung in Laboratorien
Brennstoff
Verwendung in der Polymer-Verarbeitung
Wasserbehandlungskemikalie
Bergbauchemikalie
Verwendung im Straßenbau und der Bauindustrie
Explosiv- und Sprengstoffe
Kosmetika, Körperpflegeprodukte

Verbraucher: Verwendung in Beschichtungen
Verwendung in Reinigungsmitteln
Gleitmittel und Schmierstoffe
Funktionsflüssigkeiten

Verwendungen von denen abgeraten wird:

Von oben nicht aufgeführten Verwendungen wird abgeraten, da diese nicht als identifiziert gelten.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant: Deffner & Johann GmbH
Mühläckerstraße 13
97520 Röthlein
Germany
Telefon: +49 (0) 9723 9350-0
Telefax: +49 (0) 9723 9350-25
Email Adresse: info@deffner-johann.de

1.4 Notrufnummer: +49 (0) 30 3068 6790

EU-SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Spezialbenzin D40

Erstellungsdatum: 18.04.2011

überarbeitet am: 12.12.22 / Druckdatum: 09.06.2023

Version 8.0

Seite 2 von 17

2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß EG-Verordnung (EG) 1272/2008

Flam. Liq. 3	H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
Asp. Tox. 1	H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
STOT SE 3	H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

2.2 Kennzeichnungselemente



GHS02 Flamme

Flam. Liq. 3 H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.



GHS08 Gesundheitsgefahr

Asp. Tox. 1 H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.



GHS07 Ausrufezeichen

STOT SE 3 H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen

Signalwort Gefahr

Gefahrenhinweise:

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

ergänzende Gefahrenhinweise:

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Sicherheitshinweise:

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
P243 Maßnahmen zur Vermeidung elektrostatischer Entladungen treffen.
P261 Einatmen von Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
P301+P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P331 KEIN Erbrechen herbeiführen.
P312 Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
P304+P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P501 Inhalt/Behälter einer zugelassenen Schadstoffsammelstelle zuführen.

EU-SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Spezialbenzin D40

Erstellungsdatum: 18.04.2011

überarbeitet am: 12.12.22 / Druckdatum: 09.06.2023

Version 8.0

Seite 3 von 17

2.3 sonstige Gefahren

Die Substanz erfüllt nicht alle Prüfkriterien für Persistenz, Bioakkumulierbarkeit und Toxizität und wird daher nicht als PBT- oder vPvB-Stoff eingeordnet. Kann entzündliche / explosive Dampf-/Luftgemische bilden. Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes bzw. verschüttetes Produkt.

Der Stoff enthält keine Bestandteile, von denen angenommen wird, dass sie endokrinschädliche Eigenschaften haben.

3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Stoffname	Identifikator	Anteil in %	Einstufung
Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, <2% Aromaten	CAS-Nr.: / EG-Nr.: 919-857-5 Registr.-Nr.: 01-2119463258-33-XXXX	100	GHS02 / GHS08 / GHS07 H226 / H304 / H336

3.2 Gemische

Nicht anwendbar, da als Stoff eingestuft.

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Eine Gesundheitsgefahr ist bei Umgang unter normalen Bedingungen nicht zu erwarten. Verunglückte Personen aus der Gefahrenzone bringen. Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke und Schuhe unverzüglich entfernen. Betroffene Personen nicht unbeaufsichtigt lassen und ruhig lagern, zudecken sowie warm halten. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen, ärztlichen Rat einholen bzw. Arzt hinzuziehen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen.

nach Einatmen:

Betroffene Personen an die frische Luft bringen und ruhig halten. Bei Atembeschwerden oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten (vorzugsweise Sauerstoff- oder Druckluft-Beatmung) und sofort einen Arzt rufen. Mund-zu-Mund-Beatmung vermeiden.

nach Hautkontakt:

Kontaminierte Kleidung entfernen und vor dem erneuten Tragen waschen. Den exponierten Bereich mit viel Wasser spülen und dann mit Seife waschen. Bei andauernder Hautreizung bitte Arzt aufsuchen.

nach Augenkontakt:

Unverletztes Auge schützen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Bei geöffnetem Lidspalt mindestens 15 Minuten lang unter fließendem Wasser ausspülen und dabei die Augenlider offen spreizen. Bei anhaltender Reizung Arzt aufsuchen.

nach Verschlucken:

Bei spontanem Erbrechen, Kopf unterhalb der Hüften halten, um Aspiration zu vermeiden.

EU-SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Spezialbenzin D40

Erstellungsdatum: 18.04.2011

überarbeitet am: 12.12.22 / Druckdatum: 09.06.2023

Version 8.0

Seite 4 von 17

Notfallnummer für Ihren Standort / Ihre Einrichtung anrufen. Ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Kennzeichnungsetikett vorzeigen. Den Mund mit Wasser ausspülen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen. Kein Erbrechen herbeiführen.

Hinweise für den Arzt

Reizungen und eine deutliche Entzündung der Haut können aufgrund der entfettenden Eigenschaften des Produktes bei wiederholter oder längerer Exposition verursacht werden. Nachträgliche Beobachtung auf Pneumonie und Lungenödem.

Selbstschutz des Ersthelfers:

Kein persönliches Risiko eingehen. Geeignete Schutzkleidung tragen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Verschlucken mit anschließendem Erbrechen: ASPIRATIONSGEFAHR !

Symptome: Hustenreiz, Keuchen, pfeifender Atem, Atemnot, Kurzatmigkeit und / oder Fieber, Kopfschmerzen, Schwindel, Übelkeit, Müdigkeit, Benommenheit, narkotisierende Wirkung, Koordinationsschwäche, vergiftende Wirkung auf das zentrale Nervensystem
Anzeichen für Hautreizungen können ein brennendes Gefühl, Rötung oder Schwellung einschließen.

4.3 Hinweise zur ärztlichen Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln. Gegebenenfalls Sauerstoffbeatmung. Regulierung der Kreislauffunktion, evtl. Schockbehandlung. Symptome können auch erst nach vielen Stunden auftreten. Aus diesem Grund ist eine ärztliche Überwachung bis mindestens 48 Stunden nach Exposition empfehlenswert. Nachträgliche Beobachtung auf Pneumonie und Lungenödem.

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

geeignete Löschmittel:

alkoholbeständiger Schaum, Sprühwasser oder Wasserdampf, Trockenlöschpulver, Kohlendioxid Sand (für kleinere Brände)

aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Wasser im Vollstrahl

5.2 besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei unzureichender Belüftung und/oder bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Dampf-/Luft-Gemische möglich. Lösemitteldämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus. Mit dem Vorhandensein von brennbaren Stoffen oder Gemischen ist in Bereichen zu rechnen, die von der Lüftung nicht erfasst sind, z.B. unbelüftete tief liegende Bereiche, wie Gruben, Kanäle, Keller und Schächte.

Berstgefahr geschlossener Behälter bei starker Erhitzung. Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes / verschüttetes Produkt.

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO²), Pyrolyseprodukte, toxisch / giftig reizende Dämpfe / Gase

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Alle abkömmlichen Personen in Sicherheit bringen. Einsatz nur von geeigneten Personen, die geschult und über die vom Produkt ausgehenden Gefahren unterrichtet sind. Die Maßnahmen zur Brandbekämpfung müssen den äußeren Bedingungen angepasst sein. Das Produkt und dessen

EU-SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Spezialbenzin D40

Erstellungsdatum: 18.04.2011

überarbeitet am: 12.12.22 / Druckdatum: 09.06.2023

Version 8.0

Seite 5 von 17

Dämpfe sind entzündlich. Dämpfe können sich am Boden entlang fortbewegen und somit entfernte Zündquellen erreichen. Es besteht die Gefahr eines Flammenrückschlages. Feuerwehrleute sollten eine Schutzausrüstung tragen, einschließlich Helme, Gesichtsschutz und umluftunabhängigem Atemschutzgerät (SCBA). Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Wenn gefahrlos möglich, unbeschädigte Behälter aus der Gefahrenzone entfernen.

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Schutzkleidung tragen. Vollschutzanzug tragen.

5.4 Ungewöhnliche Brandgefahren

Dämpfe des Produktes sind schwerer als Luft und können sich am Boden, in Gruben, Kanälen und Kellern in höherer Konzentration sammeln und wieder entzünden. Im Wasser schwimmt das Produkt auf und kann sich wieder entzünden.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Von Zündquellen fernhalten. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Für gute Belüftung sorgen. Lecks schließen, möglichst ohne ein persönliches Risiko einzugehen. Behörden informieren, wenn eine Exposition der Öffentlichkeit oder der Umwelt auftritt oder wahrscheinlich ist. Kontakt mit der Haut und den Augen vermeiden. Gefährliche Bereiche abriegeln und Zugang für nicht geschultes und ungeschütztes Personal verhindern. Rauch oder Dämpfe nicht einatmen. Keine elektrischen Geräte betreiben. Behälter zu befüllende Anlagen ertönen. Verwendung geeigneter Schutzausrüstung zur Verhinderung von Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung.

Einsatzkräfte

Bei Einwirkung von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Geeignete Auffangmöglichkeiten nutzen, um eine Kontamination der Umwelt zu verhindern. Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Nicht in den Untergrund / Erdreich gelangen lassen. Bei Freisetzung in die Umgebung Polizei, Feuerwehr oder zuständige Behörde benachrichtigen. Flächenmäßige Ausdehnung verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen. Undichtigkeiten beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Bei Bildung von Gasen/Dämpfen/Nebel diese mit Wassersprühstrahl niederschlagen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ex-Schutz erforderlich. Restmengen mit nicht brennbaren, flüssigkeitsbindenden Materialien (trockene Erde, Sand, Kieselgur, Säurebindemittel, Universalbinder, etc.) aufnehmen und im geschlossenen Behälter der Entsorgung zuführen. Rückstände nicht mit Wasser wegspülen. Kontaminierten Boden entfernen und gefahrlos entsorgen. Sicherstellen, dass alle Abwässer aufgefangen und einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt werden. Bei unbeabsichtigter Freisetzung auf dem Wasser, das Produkt durch Sperren eindämmen und abschöpfen oder mit geeigneten Absorptionsmitteln von der Wasseroberfläche entfernen. In fließenden Gewässern nach Rücksprache mit den zuständigen Behörden geeignete Dispergiermittel einsetzen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte unter Abschnitt 5 beachten.

Schutzmaßnahmen unter Abschnitt 7 und 8 beachten.

Unverträgliche Materialien unter Abschnitt 10 beachten.

Angaben zur Entsorgung unter Abschnitt 13 beachten.

EU-SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Spezialbenzin D40

Erstellungsdatum: 18.04.2011

überarbeitet am: 12.12.22 / Druckdatum: 09.06.2023

Version 8.0

Seite 6 von 17

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang:

Für sehr gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz auch im Bodenbereich sorgen. Behälter dicht geschlossen halten. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Einatmen von Dämpfen vermeiden. Von Hitze und anderen Zündquellen fernhalten. Direkte Sonnenbestrahlung vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen. Verschütten oder Versprühen in geschlossenen Räumen vermeiden. Vorratsmenge am Arbeitsplatz ist zu beschränken. Abluftanlagen verwenden, wenn Gefahr des Einatmens von Dämpfen, Nebeln oder Aerosolen besteht.

7.2 Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Dämpfe/Aerosole sind unmittelbar am Entstehungsort sicher abzusaugen. Dämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich am Boden aus. Entzündung über größere Entfernung möglich. Alle Vorrichtungen erden. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Behälter und zu befüllende Anlagen erden. Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Mit dem Vorhandensein von brennbaren Stoffen oder Gemischen ist in Bereichen zu rechnen, die von der Lüftung nicht erfasst sind, z.B. unbelüftete tief liegende Bereiche, wie Gruben, Kanäle, Keller und Schächte. Nicht gegen Flammen oder auf glühende Körper sprühen. Offenes Feuer vermeiden. An oder in der Nähe von Behältern nicht schneiden, bohren, schleifen, schweißen oder ähnliches. Auch in leeren Gebinden können sich zündfähige Gemische bilden. Eine Notkühlung ist für den Fall eines Umgebungsbrandes vorzusehen.

7.3 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderung an Lagerräume und Behälter

Behälter trocken lagern, dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Feste Lagerbehälter, Transferbehälter und das dazugehörige Equipment sollten fachgerecht geerdet sein, um eine Ansammlung von statischen Ladungen zu verhindern. Abseits von Wärme- und anderen Zündquellen aufstellen und lagern. Behälter und zu befüllende Anlagen erden.

Zusammenlagerungshinweise

Getrennt von Oxidationsmitteln lagern.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Sonstige Hinweise:

Entsprechende explosionsgeschützte Hilfsgeräte verwenden. Die notwendigen Schutzmaßnahmen und die Art der technischen Maßnahmen hängen von den potentiellen Expositionsbedingungen ab. Mit dem Vorhandensein von brennbaren Stoffen oder Gemischen ist in Bereichen zu rechnen, die von der Lüftung nicht erfasst sind, z.B. unbelüftete tief liegende Bereiche, wie Gruben, Kanäle, Keller und Schächte.

Lagerklasse: LGK 3 entzündbare Flüssigkeiten (TRGS 510)

Lagertemperatur: 15 – 25 °C

7.4 spezifische Endanwendungen

Die Informationen hierfür entnehmen Sie bitte den Verwendungszwecken unter Abschnitt 1 Punkt 1.2. Weitere Hinweise finden Sie im technischen Datenblatt oder auf Anfrage.

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

EU-SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Spezialbenzin D40

Erstellungsdatum: 18.04.2011

überarbeitet am: 12.12.22 / Druckdatum: 09.06.2023

Version 8.0

Seite 7 von 17

8.1 zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Arbeitsstoff	CAS-Nr.	Identifikator	SMW [ppm]	SMW [mg/m ³]	KZW [ppm]	KZW [mg/m ³]	Quelle
Kohlenwasserstoffgemische, Verwendung als Lösemittel(Lösemittelkohlenwasserstoffe), additiv-frei, Fraktionen (RCP-Gruppen): C9-C14 Aliphaten	/	AGW	/	300	/	600	TRGS 900 (berechnet)

Hinweis:

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeiterexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeiterexposition): Zeitlich gewichteter Wert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

Biologische Grenzwerte

Keine Daten verfügbar.

DNEL (Derived No Effect Level)

Für die menschliche Gesundheit maßgebliche Werte

Verwendung	Expositionsdauer	Expositionsweg	Schwellenwert	Einheit
Arbeitnehmer	chronisch, systemisch	inhalativ	871	mg/m ³
		dermal	77	mg/kg/KG/Tag

PNEC (predicted no effect concentration)

Bei der Substanz handelt es sich um einen Kohlenwasserstoff komplexer, unbekannter oder variabler Zusammensetzung. Konventionelle Methoden zur Ermittlung der PNECs sind nicht geeignet und es ist nicht möglich, eine einzige repräsentative PNEC für derartige Substanzen zu ermitteln.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

Ex-Schutz erforderlich. Für gute Belüftung des Arbeitsraumes und/oder Absaugeinrichtung am Arbeitsplatz sorgen. Der Umfang des Schutzes und die Arten der notwendigen Maßnahmen variieren in Abhängigkeit von den potenziellen Expositionsbedingungen. Arbeitsplatzüberwachung auf Basis einer Gefährdungsbeurteilung der örtlichen Gegebenheiten auswählen. Es wird eine lokale Absaugung der Abgase empfohlen. Löschwasserüberwachungs- und Sprinklersysteme werden empfohlen. Wenn Material erhitzt oder versprüht wird oder sich Nebel bildet, kann eine höhere Konzentration in der Luft auftreten. Mitarbeiter in Theorie und Praxis zu den Gefahren und Schutzmaßnahmen schulen, die für die routinemäßigen Arbeiten mit diesem Produkt relevant sind.

Atemschutz:

Wenn technische Kontrollen die Luftschadstoff-Konzentration nicht unter dem Arbeitsschutz kritischen Wert halten können, ist der geeignete Atemschutz unter Berücksichtigung der speziellen Arbeitsbedingungen und der jeweiligen gesetzlichen Vorschriften auszuwählen. Soweit zutreffend, müssen Wahl, Gebrauch und Wartung des Atemschutzes den Vorschriften entsprechen. Atemschutzgerät dann anlegen, wenn normale Filter-Systeme ungeeignet sind, z.B. bei hohen Luftkonzentrationen, bei Risiko von Sauerstoffmangel oder in geschlossenen Räumen. Wenn normale Filtersysteme geeignet sind, unbedingt die geeignete Kombination von Filter und Maske

EU-SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Spezialbenzin D40

Erstellungsdatum: 18.04.2011

überarbeitet am: 12.12.22 / Druckdatum: 09.06.2023

Version 8.0

Seite 8 von 17

auswählen. Wenn luftfilternde Atemschutzmasken für die Anwendungsbedingungen geeignet sind, einen geeigneten Filter für Gase und Dämpfe von organischen Verbindungen gemäß EN14387 verwenden (Typ A gegen organische Gase und Dämpfe, Kennfarbe Braun).

Handschutz:

Schutzhandschuhe (Material: Acrylnitril-Butadien-Kautschuk NBR / Fluorkautschuk FKM)

Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. Auch die spezifischen, ortsbezüglichen Bedingungen, unter welchen das Produkt eingesetzt wird, in Betracht ziehen, wie Schnittgefahr, Abrieb und Kontaktdauer. Vor Gebrauch auf Dichtheit / Undurchlässigkeit überprüfen. Bei beabsichtigter Wiederverwendung, Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und gut durchlüftet aufbewahren. Möglichst Baumwollunterziehhandschuhe tragen. Vor jeder erneuten Verwendung des Handschuhs ist die Dichtigkeit zu prüfen. Zur Vermeidung von Hautproblemen ist das Tragen von Handschuhen auf das notwendige Maß zu reduzieren. Bei dauerhafter Exposition raten wird zu Handschuhen mit einer Durchbruchzeit von über 480 Minuten. Schutzhandschuhe sollten bei ersten Abnutzungserscheinungen ersetzt werden. Die genaue Durchdringungszeit ist bei Schutzschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Ungeeignete Materialien: Polyvinylalkohol PVA

Augenschutz:

Dichtschließende Schutzbrille mit Seitenschutz (EN166).

Körperschutz:

Lösemittelbeständige, flammhemmende Schutzkleidung tragen. Schutzkleidung ist in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Die Chemikalienbeständigkeit sollte mit dem jeweiligen Lieferanten abgeklärt werden. (z.B. nach EN 13832, EN 340, EN 14605, EN 14116, EN 1149)

Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Vor den Pausen und nach Arbeitsende Hände waschen. Danach mit Hautschutzcreme einreiben. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Augenspülflasche oder Augendusche im Arbeitsraum bereitstellen. Arbeitskleidung und Schutzausrüstung regelmäßig waschen bzw. reinigen, um Kontaminanten zu entfernen. Kontaminierte Kleidungsstücke und Schuhe, die sich nicht reinigen lassen, entsorgen. Auf Ordnung und Sauberkeit achten.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Abschnitt 6 und 7.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften Erscheinungsbild

Form: flüssig
Farbe: klar, farblos
Geruch: charakteristisch, nach Kohlenwasserstoffen

Sicherheitsrelevante Daten

Geruchsschwelle:	nicht bestimmt	
Schmelzpunkt:	<-50	°C
Siedebereich:	145 - 205	°C
Flammpunkt:	40 - 46	°C

EU-SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Spezialbenzin D40

Erstellungsdatum: 18.04.2011

überarbeitet am: 12.12.22 / Druckdatum: 09.06.2023

Version 8.0

Seite 9 von 17

Zündtemperatur:	237 - 240	°C
Selbstentzündungstemperatur:	nicht bestimmt	
Zersetzungstemperatur:	nicht bestimmt	
pH – Wert:	nicht bestimmt	
Dichte bei 20°C:	0,76 – 0,79	g/cm ³
Dampfdichte:	5	(1.013 hPa / Luft = 1)
relative Dichte:	0,78	(bei 15 °C)
Dampfdruck bei 20°C:	0,2	kPa
Verdampfungsgeschwindigkeit:	nicht bestimmt	
Löslichkeit in Wasser bei 20°C:	unlöslich	(~0,015 g/l)
pH – Wert:	nicht bestimmt	
Verteilungskoeffizient:	> 4	(n-Octanol / Wasser)
dynamische Viskosität:	nicht bestimmt	
kinematische Viskosität (20°C):	1,35	mm ² /s
Explosionsgrenze:	untere 0,6	Vol. %
	obere 7,0	Vol. %
explosive Eigenschaften:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich, jedoch ist die Bildung explosionsgefährlicher Dampf-/Luftgemische möglich.	

9.2 sonstige Angaben

Temperaturklasse:	T3	(max. zulässige Oberflächentemperatur der Betriebsmittel: 200 °C)
Oberflächenspannung:	24,3	mN/m (25°C)

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT:

10.1 Reaktivität

Keine relevanten Informationen verfügbar. Wenn Material vorschriftsgemäß gehandhabt und gelagert wird, ist keine gefährliche Reaktion zu erwarten. Stabil unter normalen Gebrauchsbedingungen. Bei Erwärmung: Entzündungsgefahr!

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Bedingungen stabil. Dämpfe bilden mit Luft explosionsfähige Gemische. Von Hitze, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei unzureichender Belüftung und/der Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Dampf-/Luftgemische möglich. Ungereinigte Leergebinde können Produktgase enthalten, die mit Luft explosive Gemische bilden. Gefährliche Reaktionen mit Oxidationsmitteln.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Offene Flammen, Hitze, Funken, andere Zündquellen, elektrostatische Aufladung, Schläge, Reibung vermeiden. Nicht rauchen. Nicht mit Oxidationsmitteln zusammenlagern.

10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht zu erwarten. Vernünftigerweise zu erwartend, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt.

EU-SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Spezialbenzin D40

Erstellungsdatum: 18.04.2011

überarbeitet am: 12.12.22 / Druckdatum: 09.06.2023

Version 8.0

Seite 10 von 17

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Soweit nichts anderes angegeben ist, basiert die Einstufung auf Tierstudien, Befunden aus anderen verfügbaren Toxizitätsprüfungen, Beurteilung durch Experten (Ermittlung der Beweiskraft)

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität

Das Produkt ist nicht als akut toxisch einzustufen.

Stoff	Endpunkt	Wert	Einheit	Spezies	Expositionsweg
Produkt	LD50	> 5.000	mg/kg	Ratte	oral
	LD50	> 2.000	mg/kg	Ratte	dermal

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

schwere Augenschädigung/Augenreizung

Nicht als schwer augenschädigend oder augenreizend einzustufen.

Sensibilisierung der Haut / Atemwege

Das Produkt ist nicht als sensibilisierend einzustufen.

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Keimzell-Mutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholter Exposition

Nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

Aspirationsgefahr

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

weitere Information

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen. Symptome erhöhter Exposition können Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Übelkeit und Erbrechen sein. Geringste Mengen, die beim Verschlucken oder nachfolgendem Erbrechen in die Lunge gelangen, können zu einem Lungenödem oder einer Lungenentzündung führen.

12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

(akute) aquatische Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

EU-SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Spezialbenzin D40

Erstellungsdatum: 18.04.2011

überarbeitet am: 12.12.22 / Druckdatum: 09.06.2023

Version 8.0

Seite 11 von 17

Endpunkt	Wert	Einheit	Spezies	Expositionsdauer
LL50	> 1.000	mg/l	Oncorhynchus mykiss	48h
LL50	> 1.000	mg/l	Daphnia magna	48h
EL50	> 1.000	mg/l	Pseudokirchnerielle subcapitata	72h

(chronische) aquatische Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Endpunkt	Wert	Einheit	Spezies	Expositionsdauer
NOELR	3	mg/l	Pseudokirchnerielle subcapitata	72d

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Zur Persistenz liegen keine Daten vor.
Der Stoff ist leicht biologisch abbaubar.

Abbaurrate	Zeit	Methode	Quelle
80%	28 d	OECD Richtlinie 301 F	ECHA

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Verteilungskoeffizient (n-Octanol / Wasser): $\log KOW > 4$
BCF: $\geq 30,85 - \leq 2.626$

12.4 Mobilität am Boden

Henry-Konstante: $\geq 0,001 - \leq 9,35 \text{ Pa m}^3 / \text{mol}$ bei 20 °C
auf organischen Kohlenstoff (Organic Carbon) $\geq 2,669 - \leq 5,147$
normierte Adsorptionskoeffizient:

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Substanz erfüllt nicht alle Prüfkriterien für Persistenz, Bioakkumulierbarkeit und Toxizität und wird daher nicht als PBT- oder vPvB-Substanz eingeordnet.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Nicht gelistet.

12.7 andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Angaben verfügbar.
Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (schwach wassergefährdend)

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Die Entsorgung muss den Anforderungen der Richtlinie 2008/98/EG entsprechen. Es liegt in der Verantwortung des Abfallerzeugers, die Toxizität und die physikalischen Eigenschaften des erzeugten Materials zu bestimmen, um die richtige Klassifizierung des Abfalls und die Entsorgungsmethoden unter Einhaltung der anzuwendenden Vorschriften festzulegen.

Produkt

Ein Entsorgen zusammen mit normalem Abfall ist nicht erlaubt. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Entsorgung unter Beachtung der örtlichen, behördlichen Vorschriften. Der Stoff und/oder seine Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

EU-SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Spezialbenzin D40

Erstellungsdatum: 18.04.2011

überarbeitet am: 12.12.22 / Druckdatum: 09.06.2023

Version 8.0

Seite 12 von 17

Verpackung

Behälter vollständig entleeren. Leere Behälter nicht verbrennen oder mit Schneidbrenner bearbeiten. Explosionsgefahr. Gebinde können nach einer entsprechenden Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff selbst zu entsorgen. Behälter nicht unter Druck setzen, schneiden, schweißen, hartlöten, löten, bohren, oder schleifen. Von Hitze, offenen Flammen, Funken und anderen Zündquellen fernhalten. Elektrostatische Entladungen vermeiden.

europäischer Abfallkatalog

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummer ist entsprechend der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung AVV) branchen- und prozessspezifisch durchzuführen. Für dieses Produkt kann keine Abfallschlüsselnummer gemäß dem europäischen Abfallverzeichnis festgelegt werden, da erst der Verwendungszweck durch den Verbraucher eine Zuordnung erlaubt. Die Abfallschlüsselnummer ist in Absprache mit dem regionalen Entsorger festzulegen.

sonstige Empfehlungen zur Entsorgung

Nicht in die Umwelt, Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen. Es darf nicht zugelassen werden, dass das Abfallprodukt den Boden oder das Grundwasser kontaminiert oder in der Umwelt entsorgt wird.

14. Angaben zum Transport:

14.1 UN – Nummer

UN 1268

14.2 ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR / RID	ERDÖLDESTILLATE, N.A.G.
IMDG / IATA	PETROLEUM DESTILLATES, N.O.S.
ADN	ERDÖLDESTILLATE, N.A.G., ERDÖLPRODUKTE, N.A.G.

14.3 Transportgefahrenklassen

3 (Entzündbare Flüssige Stoffe)

14.4 Verpackungsgruppe

III

14.5 Umweltgefahren

Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe

ADR / RID	nein
IMDG / IATA	nein
ADN	nein

14.6 besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Anwender

Siehe Abschnitt 6 – 8.

14.7 Massenförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Auf das Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

14.8 UN „Model – Regulation“

UN 1268 ERDÖLDESTILLATE, N.A.G., 3, III, (D/E)

14.9 sonstige Angaben

Tunnelbeschränkungscode	(D/E)
EmS:	F-E, S-D
Staukategorie:	A

EU-SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Spezialbenzin D40

Erstellungsdatum: 18.04.2011

überarbeitet am: 12.12.22 / Druckdatum: 09.06.2023

Version 8.0

Seite 13 von 17

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

Stoffname	Name lt. Verzeichnis	Beschränkung
Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, <2% Aromaten	Dieses Produkt erfüllt die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG	R3*
Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, <2% Aromaten	entzündbar / selbstentzündlich (pyrophor)	R40*

*Legende (siehe Abschnitt 16)

REACH – Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV)

Das Produkt unterliegt keiner Zulassung laut REACH.

Seveso Richtlinie (201/18/EU – Seveso III)

Nr.	Gefährlicher Stoff/Gefahrenkat.	Mengenschwelle (in T) für die Anwendung in Betrieben der unteren und oberen Klasse		Anm.
P5c	entzündbare Flüssigkeiten (Kat. 2,3)	500	5.000	51)

Hinweis

51) entzündbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 2 oder 3, nicht erfasst unter P5a und P5b

Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) – Anhang II

Nicht gelistet.

Verordnung 166/2006/EG über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregisters (PRTR)

Nicht gelistet.

Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (WRR)

Nicht gelistet.

Verordnung 98/2013/EU über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Nicht gelistet.

Verordnung 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe

Nicht gelistet.

Verordnung 1005/2009/EG über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ODS)

Nicht gelistet.

Verordnung 649/2012/EU über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (PIC)

Nicht gelistet.

EU-SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Spezialbenzin D40

Erstellungsdatum: 18.04.2011

überarbeitet am: 12.12.22 / Druckdatum: 09.06.2023

Version 8.0

Seite 14 von 17

Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)

Nicht gelistet.

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 (schwach wassergefährdend)

Kennnummer 9166

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft

Nr.	Stoffgruppe	Konz.	Massenstrom	Massenkonz.	Hinweis
5.2.5	org. Stoffe	≥ 25 Gew.-%	0,5 kg/h	50 mg/m ³	3)

Hinweis:

3) Der Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m³ darf, jeweils angegeben werden als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen staubförmige organische Stoffe)

Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (schwach wassergefährdend)

Sonstige Angaben

Die Informationen zu gesetzlichen Regelungen erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Es können darüber hinaus auch andere Vorschriften für das Produkt gelten.

- Die Vorgaben der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sind zu beachten.
- Die Einhaltung der Vorgaben gemäß § 22 Jugendarbeitsschutzgesetz (JarbSchG) ist sicherzustellen.
- Die Einhaltung der Vorgaben gemäß § 4 und § 5 der Verordnung zum Schutz der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV), inklusive Anlagen, ist sicherzustellen.
- TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern.“
- BGV A 5: Unfallverhütungsvorschrift Erste Hilfe
- A 008: Persönliche Schutzausrüstung
- BGR 180 „Umgang mit Lösemitteln“
- BGR 189 „Regeln für den Einsatz von Schutzkleidung“
- BGR 190 „Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten“
- BGR 192 „Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz“
- BGR 195 „Regeln für den Einsatz von Schutzhandschuhen“
- Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle.

BG-Merkblätter:

M 004 „reizende / ätzende Stoffe“

M 051 „gefährliche chemische Stoffe“

M 050 „Umgang mit gesundheitsgefährlichen Stoffen“

M 053 „allgemeine Arbeitsschutzmaßnahmen für den Umgang mit Gefahrstoffen“

Nationale Verzeichnisse

Das Produkt ist in den folgenden Verzeichnissen gelistet.

Land	Verzeichnis
AU	AIIC
CA	DSL
CN	IECSC
EU	REACH Reg.

Land	Verzeichnis
JP	CSCL-ENCS
KR	KECI
MX	INSQ
NZ	NZIoC

Land	Verzeichnis
PH	PICCS
TR	CICR
TW	TCSI
US	TCSA

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde durchgeführt.

EU-SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Spezialbenzin D40

Erstellungsdatum: 18.04.2011

überarbeitet am: 12.12.22 / Druckdatum: 09.06.2023

Version 8.0

Seite 15 von 17

16. SONSTIGE ANGABEN

Weitere Informationen:

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt stützen sich auf den Stand unserer Kenntnisse zum Zeitpunkt der Überarbeitung und dienen dazu, unsere Produkte im Hinblick auf zu treffende Sicherheitsvorkehrungen zu beschreiben. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produkts und keine Produktinformation oder Produktspezifikation dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Die Angaben im Sicherheitsdatenblatt sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das neue Material übertragen werden.

Das Sicherheitsdatenblatt enthält nur sicherheitsrelevante Angaben und ersetzt keine Produktinformation oder Produktspezifikation.

Datenblatt ausstellender Bereich:

siehe Kapitel 1, Auskunft gebender Bereich

* **Legende:**

R3

- Dürfen nicht verwendet werden in:
 - Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind
 - Scherzspielen
 - Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration bestimmt sind.
- Erzeugnisse, die die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.
- Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn Sie einen Farbstoff - außer aus steuerrechtlichen Gründen - und/oder ein Parfum enthalten, sofern:
 - sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoffe in dekorativen Öllampen verwendet werden können und
 - ihre Aspiration als gefährlich eingestuft ist und sie mit R65 oder H304 gekennzeichnet sind.
- Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen, die vom europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN14059).
- Unbeschadet der Durchführung anderer Gemeinschaftsbedingungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:
 - mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: „Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren“ sowie ab dem 1. Dezember 2010 „Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht, kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen“.
 - mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte flüssige Grillanzünder tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschrift: „Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht, kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen“.
 - mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.
- Bis spätestens 1 Juni 2014 ersucht die Kommission die europäische Chemikalienagentur, Dossier gemäß Artikel 69 dieser Verordnung auszuarbeiten, damit gegebenenfalls ein Verbot von mit R65 oder H304 gekennzeichneten und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmten flüssigen Grillanzündern und Brennstoffen für dekorative Lampen erlassen wird.
- Natürliche oder juristische Personen, die mit R65 oder H304 gekennzeichnete Lampenöle und flüssige Grillanzünder erstmals in Verkehr bringen, übermitteln bis 1. Dezember 2011 sowie danach jährlich der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedsstaates Daten

EU-SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Spezialbenzin D40

Erstellungsdatum: 18.04.2011

überarbeitet am: 12.12.22 / Druckdatum: 09.06.2023

Version 8.0

Seite 16 von 17

R40

- über Alternativen zu mit R65 oder H304 gekennzeichneten Lampenölen und flüssigen Grillanzündern. Die Mitgliedsstaaten machen diese Daten der Kommission zugänglich.
- Dürfen weder als Stoff noch als Gemisch in Aerosolpackungen verwendet werden, die dazu bestimmt sind, für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke an die breite Öffentlichkeit abgegeben zu werden, wie z.B. für:
 - Dekorationen mit metallischen Glanzeffekten, insbesondere für Festlichkeiten,
 - künstlichen Schnee und Reif,
 - unanständige Geräusche,
 - Luftschlangen,
 - Scherzexkremente,
 - Horntöne für Vergnügungen
 - Schäume und Flocken zu Dekorationszwecken,
 - künstliche Spinnweben,
 - Stinkbomben.
 - Unbeschadet der Anwendung sonstiger gemeinschaftlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung von Stoffen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung der oben genannten Aerosolpackungen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist: „Nur für gewerbliche Anwender“.
 - Abweichend davon gelten die Absätze 1 und 2 nicht für die in Artikel 8 Absatz 1a der Richtlinie 75/324/EWG des Rates (2) genannten Aerosolpackungen.
 - Die in Absatz 1 und 2 genannten Aerosolpackungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn Sie den dort aufgeführten Anforderungen entsprechen.

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Kapitel 2 und 3 angegeben)

Code	Text
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Vorgenommene Änderungen:

- 1.2 Relevante identifizierte Verwendung
- 6.1 Aktualisierung personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Erweiterung um Hinweise für Einsatzkräfte
- 6.4 Aktualisierung Verweise auf andere Abschnitte
- 7.1 Aktualisierung Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz
- 7.2 Hinzufügen der Lagertemperatur
- 8.1 Aktualisierung Arbeitsplatzgrenzwerte, biologischer Grenzwert
- 11.1 Aktualisierung Angaben Toxizität
- 12.6 Endokrinschädlicher Eigenschaften
- 15.1 Aktualisierung der gesetzlichen Vorschriften

EU-SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Spezialbenzin D40

Erstellungsdatum: 18.04.2011

überarbeitet am: 12.12.22 / Druckdatum: 09.06.2023

Version 8.0

Seite 17 von 17

Abkürzungen und Akronyme

2017/164/EU	Richtlinie der Kommission zur Festlegung einer vierten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/161/EU der Kommission
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voie de navigation intérieure (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
AICS	Australian Inventory of Chemical Substances
BCF	Bioconcentration factor (Biokonzentrationsfaktor)
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CICR	Chemical Inventory and Control Regulation
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen (Classification, Labeling and Packaging)
CMR	krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend (cancerogen mutagen reprotoxic)
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)
DSL	Domestic Substances List (DSL)
EC	European Commission (Europäische Kommission)
EC50	mittlere effektive (Wirk-) Konzentration
ECHA	Europäische Chemikalien Agentur
ECSI	EG Stoffverzeichnis (EINECS, ELINCS, NLP)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
ELINECS	European List of Existing Commercial Substances (europäisches Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
EmS	Emergency Schedule (Notfall Zeitplan)
Eye Dam.	Augenschädigung
Eye Irrit.	Augenreizung
Flam. Liq.	entzündbare Flüssigkeit
GHS	Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals (Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien)
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter um Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
IECSC	Inventory of Existing Chemical Substances Produced or Imported in China
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
INSQ	National Inventory of Chemical Substances
IOELV	Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten
KECI	Korea Existing Chemicals Inventory
KN-Code	kombinierte Nomenklatur
KZW	Kurzzeitwert
LC/LD50	mittlere Letale Dosis
LGK	Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland
LOEC	niedrigste Dosis oder Expositionskonzentration einer Substanz ohne beobachtete Auswirkungen
log KOW	n-Octanol / Wasser Verteilungskoeffizient
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeres-Verschmutzung durch Schiffe (Abk. von Marine Pollutant)
Mow	Momentanwert
NOEC/NOEL	Höchste Dosis oder Expositionskonzentration einer Substanz ohne beobachtete Auswirkungen
NZIoC	New Zealand Inventory of Chemicals
PBT	persistent, bioakkumulierbar, toxisch
PICCS	Philippine Inventory of Chemicals and Chemical Substances
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt Konzentration)
ppm	Parts per million (Teile pro Million)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien)
RID	Regulations Relating to International Carriage of Dangerous Goods by Rail (Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr)
SMW	Schichtmittelwert
STOT SE	spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)
TCSI	Taiwan Chemical Substance Inventory
TRGS	technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)
TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwerte
TRGS 903	biologische Grenzwerte
TSCA	Toxic Substance Control Act
vPvB	very Persistent and very Bioaccumulativ (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)